

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage des Abgeordneten Fischer (Frankfurt) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2226 —

Zentrales Verkehrs-Informationssystem (ZEVIS) beim Kraftfahrt-Bundesamt

*Der Bundesminister für Verkehr – StV 11/36.33.20 – 02/124 Va 85
– hat mit Schreiben vom 28. August 1985 namens der Bundes-
regierung die Große Anfrage wie folgt beantwortet:*

Vorbemerkungen

1. Fahrzeugregister und Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt- Bundesamt

Das Fahrzeugregister existiert schon, solange es Kraftfahrzeuge gibt. Seine Notwendigkeit ist in dem Umstand begründet, daß allgemein Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr nicht mit Namen und Anschrift des betreffenden Halters versehen sind, sondern statt dessen ein Kennzeichenschild mit einer Kombination von Buchstaben und Zahlen führen.

Deshalb ist es erforderlich, Karteien oder Dateien zu errichten und zu führen, um insbesondere anhand des Kennzeichens oder der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Fahrgestellnummer) den betreffenden Fahrzeughalter oder das betreffende Fahrzeug feststellen zu können (z.B. für eine Strafverfolgung wegen Unfallflucht oder für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus einem Verkehrsunfall).

Die Führung und Nutzung des Fahrzeugregisters beruhen

- für Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen auf § 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 (BGBl. I S. 488),
- für die später hinzugekommenen Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (sogenannte Moped-Datei) auf § 29f Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Auch das Verkehrszentralregister besteht schon viele Jahre. Es enthält u. a. Eintragungen über Entzug oder Versagung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Kraftfahrzeugen und dient somit der Verkehrssicherheit.

Die Führung und Nutzung des Verkehrszentralregisters beruhen auf

- § 2 Nr. 4 a des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951 (BGBl. I S. 488),
- §§ 28 bis 30 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG),
- §§ 13 ff. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO).

Für beide Register gelten im übrigen die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Zu verweisen ist insbesondere auf die geltende Bestimmung des § 10 Abs. 1 BDSG wegen der Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

2. ZEVIS

Das Zentrale Verkehrs-Informationen-System (ZEVIS) ermöglicht die Nutzung der genannten Register mit den Mitteln moderner Datenverarbeitung. Für ZEVIS stehen nicht sämtliche Daten aus den Registern, sondern nur Teilmengen daraus zur Verfügung. ZEVIS enthält keine neuen Daten; die genutzten Daten hat es schon vor ZEVIS in den Registern des Kraftfahrt-Bundesamtes gegeben. ZEVIS hat sie lediglich „dialogfähig“ gemacht, d. h. man kann auch durch Abruf im automatisierten Verfahren auf die Daten mit einem Datensichtgerät zugreifen.

3. Rechtsgrundlagen

- a) Die bisherigen Rechtsgrundlagen für die Führung und Nutzung der Register, auch in Form von ZEVIS, sind im Straßenverkehrsrecht und im Datenschutzrecht vorhanden. Auf sie wurde eingangs hingewiesen.
- b) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz (BVerfGE 65 S. 1 ff.) enthält grundsätzliche verfassungsrechtliche Aussagen zur Bedeutung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, die auch bei der Ausgestaltung der Rechtsgrundlage für ZEVIS zu berücksichtigen sind.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat jeder Bürger ein aus Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz unmittelbar hergeleitetes Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“. Es gewährleistet die Befugnis des einzelnen, „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“.

Das Gericht hat aber zugleich deutlich gemacht, daß die Verfügung über personenbezogene Daten nicht allein der Entscheidung des einzelnen unterliegt, sondern auch das Interesse der Allgemeinheit berücksichtigen muß. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt:

„Dieses Recht auf ‚informationelle Selbstbestimmung‘ ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über ‚seine‘ Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann... Grundsätzlich muß daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen“ (BVerfG a.a.O. S. 43 f.).

Diese Beschränkungen bedürfen der gesetzlichen Grundlage.

- c) Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sind auch Folgerungen für die Führung und Nutzung der Register beim Kraftfahrt-Bundesamt zu ziehen.

Eine bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelung für ZEVIS soll durch eine Änderung bzw. Ergänzung des Straßenverkehrsgesetzes geschaffen werden. Ein Entwurf, der noch im Herbst dieses Jahres eingebracht werden soll, wird z. Z. abgestimmt.

Gegenstand der Beratungen dieses Entwurfs ist insbesondere auch die Festlegung von genau umschriebenen Voraussetzungen und konkret bestimmten Zwecken für die Übermittlung von Daten aus ZEVIS. Weiter sind Gegenstand der Beratungen eine wirksame Mißbrauchssicherung und eine effektive nachträgliche datenschutzrechtliche Kontrolle der Abrufe auf ihre Rechtmäßigkeit.

- d) Bis zur Schaffung dieser neuen Regelung gelten die bisherigen Rechtsvorschriften. Soweit Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich des Fahrzeugregisters und des Verkehrszentralregisters aufgrund der fortentwickelten Verfassungsinterpretation im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts notwendig, aber nicht vorhanden sind, oder vorhandene als nicht ausreichend angesehen werden müssen, bleibt – unbeschadet der Pflicht, die Datenverarbeitungspraxis anhand der Maßstäbe des Urteils zu überprüfen – das alte Recht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 41 S. 251 ff., 267; 58 S. 257, 280) für eine Übergangszeit anwendbar, soweit dies für die geordnete Weiterführung einer funktionsfähigen Verwaltung unerlässlich ist. In diesem Rahmen muß ZEVIS auf der Grundlage des im Herbst 1983 erreichten Ausbaustandes in Betrieb bleiben (vgl. auch Beschlußempfehlung Nr. 11 des BT-Innenausschusses in BT-Drucksache 10/1719, gebilligt durch BT-Beschluß vom 20. September 1984, Plenarprotokoll 10/85 S. 6201).
- e) Für die Übergangszeit bis zur Schaffung der bereichsspezifischen Rechtsgrundlage durch eine Ergänzung des Straßenverkehrsgesetzes wird ZEVIS vorerst auch nicht weiter ausge-

baut, sondern lediglich im Rahmen des bisherigen Ausbaustandes (Herbst 1983) weiterbetrieben.

4. Der Nutzen von ZEVIS

ZEVIS ist für die Verwaltung wie für den Bürger in gleicher Weise von großem Nutzen.

ZEVIS ist in hervorragender Weise geeignet, beim Kraftfahrt-Bundesamt wie bei den angeschlossenen Behörden in Bund und Ländern die Arbeit der Verwaltung und die Verfahrensabläufe zu vereinfachen, zu beschleunigen und zu rationalisieren. Insbesondere Abrufe im automatisierten Verfahren können zu jeder Tages- und Nachtzeit sowie auch an Sonn- und Feiertagen vorgenommen werden. Aufgrund der Erfahrungen, die die bisherigen Anwender von ZEVIS machen konnten, wurde ein quantifizierbarer volkswirtschaftlicher Gesamtnutzen von ca. 100 Mio. DM jährlich ermittelt.

ZEVIS bringt auch für den Bürger Vorteile: Vor allem durch den Direktabruf können z. B. bei einer Verkehrskontrolle auf der Straße Zweifelsfragen sofort geklärt werden (z. B. ob der Betroffene wirklich Halter des besagten Fahrzeugs ist, ob etwa die Fahrerlaubnis entzogen wurde etc.). Es brauchen keine gegebenenfalls freiheitsentziehenden weiteren Personenüberprüfungen vorgenommen zu werden, wenn ein entstandener Verdacht gegen den Betroffenen aufgrund der durch online-Verbindung abgerufenen Daten sofort entkräftet werden kann.

Ein weiteres Beispiel:

Durch Direktabruf der Fahrerlaubnisbehörde könnte sofort geklärt werden, daß die Fahrerlaubnis nicht entzogen ist. Die Behörde könnte dem Betroffenen sofort den Ersatzführerschein für das verlorengegangene Original ausfertigen, ohne – wie bislang – die schriftliche Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes abwarten zu müssen.

5. Der in der Anfrage mehrfach zitierte Vorentwurf (Stand 15. Juni 1984) ist aufgrund der inzwischen fortgesetzten Beratungen und Prüfungen überholt.

I.

1. Welche beim KBA vorher getrennt geführten Dateien werden durch das Datenbanksystem ZEVIS zusammengeschlossen?

Im Datenbanksystem ZEVIS werden keine vorher getrennt geführten Dateien nunmehr zusammengeschlossen. Die bislang geführten Dateien (Register) bleiben nach wie vor selbständig. Aus diesen Dateien sind lediglich Teilmengen in ZEVIS enthalten, und zwar

- bestimmte Daten aus dem Register der Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen,
- das Register der Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen,

- bestimmte Daten aus dem Verkehrszentralregister (Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse).

2. Wie viele Kraftfahrzeuge mit ihren jeweiligen Kraftfahrzeughaltern und wie viele andere Personen sind derzeit in ZEVIS gespeichert? Wie viele werden nach dem Endausbau erfaßt sein?

Im Rahmen des bisherigen Teilausbaus waren 1984 in ZEVIS erfaßt:

- ca. 14 Mio. im Verkehr befindliche und – jeweils für die Dauer von fünf Jahren nach Abmeldung – ca. 6,4 Mio. nicht mehr im Verkehr befindliche Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen und deren Halter,
- ca. 2 Mio. Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen und deren Halter,
- ca. 640 000 Personen der Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse.

Zum Zeitpunkt des Endausbaus wird voraussichtlich die Zahl der Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen auf ca. 30 Mio. im Verkehr befindliche und ca. 14 Mio. nicht mehr im Verkehr befindliche ansteigen.

3. Umfaßt dieser Datenbestand sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge? Falls nicht, welche Regionen (Länder, Kommunen) sind im derzeitigen Datenbestand enthalten?

Ist geplant, das System ZEVIS auf sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge auszudehnen?

Der Datenbestand in ZEVIS umfaßt zur Zeit die zugelassenen Fahrzeuge der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein sowie der Zulassungsbezirke der Städte Bonn und Düsseldorf.

Es ist vorgesehen, ZEVIS auf alle in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Fahrzeuge – ausgenommen die Fahrzeuge der Bundeswehr – auszudehnen.

4. Bis wann ist mit dem Abschluß des endgültigen Ausbaues des Datenbestandes von ZEVIS zu rechnen?

ZEVIS soll nach Inkrafttreten der geplanten bereichsspezifischen Regelung den endgültigen Ausbaustand erreichen.

5. Welche Daten sind jeweils zu den Kraftfahrzeugen, den Kraftfahrzeughaltern und zu den anderen Personen in ZEVIS gespeichert?

Folgende Daten stehen in ZEVIS zur Verfügung:

- Bei Fahrzeugen mit amtlichen Kennzeichen:
Amtliches Kennzeichen, Fahrzeugart, Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Jahr der

ersten Zulassung, ggf. Tag der endgültigen Außerbetriebsetzung, Farbe des Fahrzeugs sowie Namen bzw. Firmen- oder Behördenbezeichnung, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsort, Geburtsdatum und Anschrift des Halters.

- Bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen:
Versicherungskennzeichen, Fahrzeugart, Fahrzeughersteller, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Versicherungsjahr, Versicherungsbeginn und -ende sowie Namen bzw. Firmen- oder Behördenbezeichnung, Vornamen und Anschrift des Halters.
- Aus dem Verkehrszentralregister die Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse:
Art des Entzugs der Fahrerlaubnis, entzogene Fahrerlaubnisklasse und Ausnahmen, Entzugsfrist sowie Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsort und Geburtsdatum der betreffenden Person.

Die Anschrift wird – da nicht gespeichert – bei Auskünften aus der Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse in keinem Fall mitgeteilt.

6. Welche Zugangsmöglichkeiten (Anfragearten) auf den Datenbestand in ZEVIS stehen derzeit zur Verfügung?
Welche weiteren Zugangsmöglichkeiten sind noch geplant?

Für ZEVIS stehen im automatisierten Abrufverfahren folgende Anfragearten zur Verfügung:

Art	Anfrageinhalt	Auskunft
*H	Amtliches Kennzeichen oder Fahrzeug-Identifizierungsnummer und Hersteller oder Versicherungskennzeichen	Halterdaten (Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift), ggf. Tag der endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs
*K	Amtliches Kennzeichen oder Fahrzeug-Identifizierungsnummer und Hersteller oder Versicherungskennzeichen	Fahrzeugkurzbeschreibung (Kennzeichen, Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Hersteller, Fahrzeugart, Typ, Farbe), Halterdaten, ggf. Tag der endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs. Bei Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen: Versicherungsbeginn und -ende
*A	Teilkennzeichen	Liste der Kennzeichen mit Hersteller, Typ, Fahrzeugart, Jahr der ersten Zulassung, Farbe
*F	Personalien (mindestens Namen oder Geburtsnamen und Geburtsdatum, ggf. Geburtsort und Vornamen)	Entzug, Versagung, Sperrfrist der betreffenden Fahrerlaubnis sowie Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort

bisher nicht realisiert:

- | | | |
|----|--|---------------------------------------|
| *P | Personalien bzw. Firma | Halterdaten, Fahrzeugkurzbeschreibung |
| | a) Welche Fahrzeuge sind auf welche Person zugelassen? | |
| | b) Welche Angaben zu einer bestimmten Person sind vorhanden? | |

Die Anfragen *H, *K und *A richten sich an das Fahrzeugregister, die Anfrage *F an die Datei entzogener Fahrerlaubnisse. Die Anfrage *P würde an das Fahrzeugregister gehen.

7. Welche Behörden und andere öffentliche Stellen des Bundes und der Länder erhalten derzeit Auskunft aus dem Datenbestand von ZEVIS?

Erhalten auch der Bundesnachrichtendienst, der militärische Abschirmdienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz Auskunft?

8. Welche Behörden davon sind derzeit im automatischen Abrufverfahren („online“-Anschluß) an das System ZEVIS angeschlossen?

Wann wurden diese Anschlüsse errichtet?

Welche Behörden und andere öffentliche Stellen des Bundes und der Länder sollen noch einen „online“-Anschluß zum automatischen Abrufverfahren erhalten?

Bis wann werden diese Behörden alle angeschlossen sein?

1. Auskunft aus dem Datenbestand von ZEVIS durch unmittelbare Zugriffsberechtigung „online“ erhalten nach dem heutigen Ausbaustand folgende angeschlossene Behörden:

a) Bundesbehörden:

- | | |
|---|-------------|
| — Bundeskriminalamt | seit 7/1980 |
| (bis Mitte 1983 nur zu technischen Testzwecken) | |
| — Grenzschutzdirektion Koblenz | seit 6/1983 |

b) Landesbehörden:

Landeskriminalämter, Polizeibehörden in

- | | |
|-----------------------|--------------|
| — Baden-Württemberg | seit 7/1980 |
| — Schleswig-Holstein | seit 10/1981 |
| — Bayern | seit 7/1982 |
| — Nordrhein-Westfalen | seit 2/1983 |
| (Düsseldorf, Bonn) | |
| — Saarland | seit 6/1983 |
| — Hamburg | seit 6/1983 |

Fahrerlaubnisbehörden in

- | | |
|-----------|--------------|
| — Berlin | seit 11/1978 |
| — München | seit 7/1982 |

Im Rahmen der Beratungen über die vorgesehene bereichsspezifische Regelung (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes) wird im einzelnen festgelegt werden, welche Behörden künftig Abrufberechtigungen erhalten sollen. Dabei geht es um die Frage der Einbeziehung von Zulassungsbehörden, Fahrerlaubnisbehörden, Polizei und Zoll. Der Zeitpunkt für die Errichtung der Anschlüsse hängt von der geplanten Gesetzesregelung ab.

2. Außerhalb des automatisierten Abrufverfahrens erhalten Auskünfte aus dem Datenbestand von ZEVIS Behörden und andere öffentliche Stellen, soweit dies für die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 10 BDSG). In diesem Rahmen und unter diesen Voraussetzungen bekommen auch der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz Auskünfte.

9. Wie viele Auskünfte werden derzeit ca. pro Monat vom Kraftfahrt-Bundesamt aus dem Bestand von ZEVIS an externe Stellen erteilt, und wie viele davon erfolgen im automatischen Abrufverfahren („online“-Anschluß)?

Wie viele Auskünfte im automatischen Abrufverfahren ca. werden monatlich nach Anschluß aller noch anzuschließenden Behörden erteilt werden?

Im automatischen Abrufverfahren „online“ werden z. Z. durchschnittlich ca. 7 000 Auskünfte täglich abgefragt. Bei einem weiteren Ausbau von ZEVIS wird sich die Zahl der Auskünfte entsprechend erhöhen.

Außerhalb des automatisierten Abrufverfahrens werden z. Z. aus dem Fahrzeugregister ca. 90 000 Auskünfte täglich erteilt. Der Hauptteil davon, etwa 75 000 Auskünfte, wird für die Durchführung von Verwarnungs- und Bußgeldverfahren wegen Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten benötigt. Der Rest entfällt auf Auskünfte für Strafverfahren und andere Aufgaben. Etwa zwei Drittel der Auskünfte werden durch Übersendung von Datenträgern (z. B. Magnetbänder), die übrigen zum größten Teil schriftlich abgewickelt.

90 000 Auskünfte sind – für sich betrachtet – eine relativ große Zahl. Setzt man sie jedoch in Beziehung zu den gegenwärtig im Fahrzeugregister insgesamt gespeicherten ca. 32 Mio. im Verkehr befindlichen Fahrzeugen, so ist festzustellen, daß die Zahl der täglichen Auskünfte lediglich bei ca. 0,3 % des Gesamtfahrzeugbestandes liegt.

Außerhalb des automatisierten Abrufverfahrens werden aus dem Verkehrszentralregister täglich insgesamt ca. 20 000 Auskünfte erteilt.

10. Stehen den im automatischen Abrufverfahren angeschlossenen Behörden alle Daten und alle Zugangsmöglichkeiten und Abfragearten offen? Welche Differenzierungen gibt es?

Es stehen den im automatisierten Abrufverfahren angeschlossenen Behörden keineswegs alle Daten und alle Zugangsmöglichkeiten (Anfragearten) zur Verfügung: Die einzelnen Anfragearten und die jeweils dazugehörenden Auskünfte sind in der Antwort auf die Frage I. 6 beschrieben. Sie werden den anfrageberechtigten Behörden eingeräumt, soweit dies für die jeweils in ihrer Zuständigkeit liegende Aufgabenerfüllung erforderlich ist. So steht z. B. den Fahrerlaubnisbehörden nur die Anfrageart *F zur

Verfügung, während das Bundeskriminalamt keine Anfrageberechtigung nach *F hat.

Zu Fragen I. 1 bis 10

Ein besonderes Programm besteht ausschließlich für die Fahrerlaubnis- und Bußgeldbehörden, an das z. Z. lediglich die Fahrerlaubnis- und Bußgeldbehörde Berlin (seit Juli 1978) und die Fahrerlaubnisbehörde München (seit Juli 1982) angeschlossen sind. Diese beiden Stellen können durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Verkehrszentralregister Auskunft bekommen, ob außerhalb der Datei der entzogenen Fahrerlaubnisse eine sonstige Eintragung (z. B. Bußgeldbescheid wegen eines Verkehrsverstoßes) vorliegt. Durch Abruf abgefragt werden kann nur die Tatsache, ob überhaupt eine Eintragung registriert ist. Trifft dies zu, wird der Inhalt der Eintragung an die abfragende Stelle, jedoch nicht über online, sondern schriftlich mitgeteilt.

Der Zugriff der beiden genannten Behörden erstreckt sich auf die Namensdatei der ca. 3,9 Mio. Personen, die aus anderen Gründen als wegen Entzugs der Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister eingetragen sind. Gespeichert sind dort Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsort und Geburtsdatum der betreffenden Person, nicht aber die Anschrift. Im Jahre 1984 betrug die Zahl der Anfragen aus Berlin ca. 88 000 und aus München ca. 11 500. Nach Auswertung der Erfahrungen ist eine bereichsspezifische Regelung vorgesehen, die in das ohnehin geplante Gesetz über das Verkehrszentralregister Eingang finden soll.

II.

1. Welches sind nach Ansicht der Bundesregierung die rechtlichen Grundlagen für die derzeitige Praxis der Datenübermittlung aus ZEVIS an externe Behörden?

Wo ist in diesen rechtlichen Regelungen speziell die Datenübermittlung an andere Behörden geregelt?

Reichen diese Regelungen aus zur Begründung der Rechtmäßigkeit der derzeitigen Datenübermittlungspraxis des Kraftfahrt-Bundesamtes?

2. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und die betroffenen Landesdatenschutzbeauftragten sind der Auffassung, daß weder das Gesetz über die Einrichtung des Kraftfahrt-Bundesamtes noch das Straßenverkehrsgesetz, die Straßenverkehrs-Ordnung oder das Bundesdatenschutzgesetz rechtliche Grundlage für den Ausbau und Betrieb von ZEVIS sein können.

Sie haben dies während des Aufbaues von ZEVIS wiederholt der Bundesregierung gegenüber mitgeteilt (vgl. z. B. Zweiter, Fünfter und Sechster Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Zwölfter Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten sowie Schreiben des Bundesbeauftragten für Datenschutz an den Bundesminister für Verkehr und den Bundesminister des Innern vom 29. Juni 1983).

Hat die Bundesregierung die weitere Systemplanung und den Ausbau sowie die tatsächliche Nutzung von ZEVIS aufgrund dessen eingeschränkt?

Wegen der rechtlichen Grundlagen für die derzeitige Praxis von ZEVIS wird zunächst auf Nummern 1 und 3 der Vorbemerkungen verwiesen. Die dort angeführten Rechtsvorschriften reichen bis

zur Schaffung der neuen bereichsspezifischen Rechtsgrundlage aus, an der zur Zeit gearbeitet wird. Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vertretene gegenteilige Auffassung kann nicht geteilt werden.

Bis zur Schaffung der bereichsspezifischen Rechtsgrundlage durch Ergänzung des Straßenverkehrsgesetzes wird ZEVIS vorerst nicht weiter ausgebaut, sondern lediglich im Rahmen des bisherigen Ausbaustandes (Herbst 1983) genutzt.

3. Die Beanstandungen von ZEVIS im Hinblick auf den Datenschutz stützen sich insbesondere auf folgendes: Das automatische Abrufverfahren (Direktzugriff im „online“-Anschluß) ermöglicht in Sekundenschnelle (in jedem Fall unter zehn Sekunden) ohne vorherige Kontrolle der die Daten bereithaltenden Behörde den Abruf des Datenbestandes aus ZEVIS. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundesdatenschutzgesetz gelten die zum automatischen Abruf bereitgehaltenen Daten zugunsten einer anderen Stelle bereits mit der Einrichtung des „online“-Anschlusses insgesamt als übermittelt. Dies ist darin begründet, daß es für die Tatsache der Übermittlung aus der Perspektive des Betroffenen allein entscheidend ist, daß der Empfänger den ungehinderten und jederzeitigen sekundenschnellen Zugang zu den Daten hat. Ein „online“-Anschluß ist demnach unzulässig, wenn nicht der gesamte Datenbestand übermittelt werden darf. Unabdingbare Voraussetzung für die Zulässigkeit eines „online“-Anschlusses ist deshalb, daß die abrufende Stelle tatsächlich jedes bereitgehaltene Datum für ihre rechtmäßige Aufgabenerfüllung zwingend benötigt. Dies ist aber beispielsweise bei den Polizei- und Sicherheitsbehörden in bezug auf ZEVIS niemals der Fall, weshalb die „online“-Anschlüsse der Polizei- und Sicherheitsbehörden an ZEVIS nach dem geltenden Bundesdatenschutzgesetz rechtswidrig sind.

Teilt die Bundesregierung diese Ansicht? Wenn nein, was ist der Grund dafür? Wenn ja, wie gedenkt sie diese Bedenken gegen die „online“-Anschlüsse umzusetzen?

4. Aus den vorstehenden, unter Frage 3 genannten Gründen hat der Bundesbeauftragte für Datenschutz im Juni 1983 die Benutzung von ZEVIS im automatischen Abrufverfahren nach § 20 Bundesdatenschutzgesetz beanstandet.

Hat die Bundesregierung den Betrieb der „online“-Anschlüsse daraufhin eingeschränkt bzw. eingestellt? Wurden bereits bestehende Anschlüsse abgeschaltet?

5. Das Oberlandesgericht Düsseldorf führt im Zusammenhang mit der rechtlichen Bewertung einer Datenbank, die als Gemeinschaftseinrichtung von mehreren Kreditinstituten geführt wird und von der die einzelnen Institute jederzeit Informationen über ihre Kreditnehmer im „online“-Verfahren abrufen können, aus, daß die Gefahr für die gespeicherte Person dann am größten sei, wenn die menschliche Verantwortung für den Auskunftgrund ganz allein im Bereich der abrufenden, also selbst interessierten Stelle liegt (vgl. NJW 83, S. 399).

Teilt die Bundesregierung diese Auffassung? Wenn nein, warum nicht? Falls ja, wie gedenkt sie dieser Gefahr Rechnung zu tragen?

Nach § 10 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 BDSG ist die Datenübermittlung auch in der Weise zulässig, daß die Daten zum Abruf bereitgehalten werden. Dies kann aber nicht bedeuten, daß im Zeitpunkt des Bereithaltens schon „jedes“ Datum des gesamten zur Verfügung stehenden Bestandes für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung zwingend benötigt werden muß.

Der Einrichtung solcher online-Anschlüsse liegt typischerweise gerade die Situation zugrunde, daß eine Behörde – und zwar häufig und schnell – bestimmte einzelne Daten aus dem zum

Abruf bereitgestellten Gesamtbestand benötigt, wobei aber nicht von vornherein festgelegt werden kann, welche einzelnen Daten dies sein werden. „Erforderlich“ im Sinne von § 10 BDSG kann daher für den online-Anschluß, eben weil § 2 Abs. 2 Nr. 2 BDSG von seiner grundsätzlichen Zulässigkeit ausgeht, nicht bedeuten, daß jedes einzelne Datum des Gesamtbestandes im Moment des Bereithaltens schon konkret benötigt wird. Vielmehr muß zur Einräumung einer Abrufberechtigung genügen, daß für die sach- und zeitgerechte Aufgabenerfüllung die Kenntnis des zur Verfügung stehenden Datenbestandes abstrakt erforderlich ist (vgl. auch Simitis/Dammann/Mallmann/Reh, Kommentar zum BDSG, 3. Auflage, Rdnr. 12 b zu § 10).

Die gleiche Auffassung hat die hessische Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum Elften Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten vertreten (Landtags-Drucksache 10/659, S. 19). Wie dort im einzelnen ausgeführt wird, erfolgt die Übermittlung in zwei Stufen:

Durch Bereithalten eines Datenbestandes zum Direktabruf und durch den konkreten Abruf einzelner Daten.

Für beide Stufen ist jeweils die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Übermittlung getrennt zu prüfen: Kann die abrufende Behörde ihre Aufgaben ohne die Möglichkeit des Direktabrufs nicht sachgerecht erfüllen, ist das Bereithalten des Datenbestandes zum Abruf zulässig. Ruft sie dann ein einzelnes Datum ab, müssen dafür ebenfalls die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen (insbesondere die „Erforderlichkeit“) erfüllt sein.

Die vom Bundesbeauftragten für Datenschutz im Juni 1983 erhobene Beanstandung wurde von der Bundesregierung zurückgewiesen (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zum Fünften Tätigkeitsbericht, BT-Drucksache 10/1719, S. 37 ff.).

Es liegt in der Natur des Abrufs im automatisierten Verfahren, daß über den jeweiligen einzelnen Abruf der Datenempfänger allein zu entscheiden hat. Dieser darf die Abrufe aber nur dann tätigen, wenn er die Daten zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigt. Die empfangende Behörde ist an die bestehenden Vorschriften, insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, gebunden. Im Rahmen der geplanten bereichsspezifischen Regelungen prüft die Bundesregierung im einzelnen, in welcher Weise eine effektive nachträgliche datenschutzrechtliche Kontrolle der Abrufe gewährleistet werden kann.

6. Diese erhöhte Gefahr für die Rechte der Betroffenen wird noch gravierender dadurch, daß in den meisten Fällen die Tatsache, daß eine Abfrage erfolgt ist, vom Bürger/von der Bürgerin nicht mehr registriert wird, da ein Anhalten des Kraftfahrzeuges nicht notwendig ist, um die erforderlichen Daten über den Halter zu erfahren. Gegen diese hier und in Frage 5 beschriebene erhöhte Gefahr können auch gesetzliche Regelungen, die eine Anfrage auf einen gesetzlich genau umschriebenen Zweck und Anlaß beschränken, nicht schützen.

Teilt die Bundesregierung diese Ansicht? Wenn nein, warum nicht? Wie stellt sich die Bundesregierung in Anbetracht dessen eine

wirksame Kontrolle der Datenerhebung und -verarbeitung im automatischen Abrufverfahren vor?

Die Identifizierung des Fahrzeughalters über das Kennzeichen seines Fahrzeugs ist eine Notwendigkeit, seit Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen verkehren. In Nummer 1 der Vorbemerkungen wurde bereits darauf verwiesen, daß die Identifizierung über das Kfz-Kennzeichen durch Auskunft aus dem Fahrzeugregister unerlässlich ist. Wenn nach einem Unfall oder nach der Begehung eines Verkehrsverstoßes der Fahrer sich mit seinem Fahrzeug entfernt und sich auf diese Weise der Identifizierung seiner Person entzieht, war auch schon in der Vergangenheit die Feststellung über das Kennzeichen durch das Fahrzeugregister notwendig. Es liegt in der Natur der Sache, daß man immer erst dann an den Halter herantreten kann, nachdem sein Name und seine Anschrift im Fahrzeugregister festgestellt worden sind. Dies gilt in gleicher Weise für die Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus ZEVIS wie für die „konventionellen“ Auskünfte.

Etwaigen Gefahren des Mißbrauchs beim Abrufverfahren wird dadurch begegnet, daß durch gesetzliche Regelung die Zulassung von Abrufberechtigungen nur unter genau definierten Voraussetzungen für konkret bezeichnete Zwecke an bestimmte Behörden vergeben wird und daß auch eine nachträgliche effektive datenschutzrechtliche Kontrolle der Abrufe gewährleistet sein muß.

7. Soweit die Bundesregierung eine Kontrolle in der Protokollierung der jeweiligen Abfrage sieht:

Wie soll bei ca. 550 000 „online“-Anfragen pro Monat (vgl. Schätzung des Kraftfahrt-Bundesamtes in einer Presseinformation vom 27. September 1983) und der Produktion von neuen Dateien in eben diesem Umfang monatlich, bedingt durch die Protokollierung jeder einzelnen Anfrage, die Kontrolle des Anlasses und der Rechtmäßigkeit des Grundes für die Datenerhebung bewältigt werden, und wer soll diese in unvorstellbarem Umfang produzierten Protokollierungsdateien kontrollieren?

Wie wird verhindert, daß diese durch Protokollierung gewonnenen Daten zweckentfremdet werden? Wie wird sichergestellt, daß aus diesen durch Protokollierung gewonnenen Dateien keine Bewegungsbilder entstehen können?

8. Wird bereits jetzt der gesamte Datenverkehr aus ZEVIS protokolliert? Wenn nicht, welche Abfragen werden protokolliert? Wer bestimmt im Einzelfall, welche Abfragen protokolliert werden? Werden die durch Protokollierungen gewonnenen Dateien gespeichert?
9. Ist die gerade durch die vom Bürger/von der Bürgerin unbemerkte Kontrolle und durch die jeweilige Protokollierung der Abfrage ermöglichte Gewinnung von Bewegungsbildern erwünscht? Für welche Fälle? Soweit nicht, wie soll sie verhindert werden?
10. Laut einem Vorentwurf der Bundesregierung vom 15. Juni 1984 zur rechtlichen Regelung von ZEVIS ist auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen Übermittler und Empfänger oder durch Rechtsverordnung sicherzustellen, daß die zum Abruf bereitgehaltenen Daten ihrer Art nach für den Empfänger erforderlich sind und ihre Übermittlung durch sofortigen Abruf unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen und der Aufgabe des Empfängers angemessen ist (§ 35 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs).

Wie will die Bundesregierung bei mindestens 550 000 Abfragen im Monat kontrollieren, ob „schutzwürdige Belange der Betroffenen“ berücksichtigt werden?

11. Was wird in dem Abfragenprotokoll gespeichert, um nachvollziehen und kontrollieren zu können, ob ein rechtmäßiger Grund/Anlaß für die Abfrage bestand und ob diese Abfrage unter Berücksichtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen und der Aufgabe des Empfängers angemessen war?

Beim Kraftfahrt-Bundesamt wird bereits heute über sämtliche ZEVIS-Abrufe automatisch Protokoll geführt. Protokolliert werden die beim Abruf verwendete Anfrageart (H-Anfrage, K-Anfrage etc.), Tag und Uhrzeit des Abrufs, die Kennung der abrufenden Stelle und die abgerufenen Daten. Diese Protokolle werden auf Magnetband geschrieben, derzeit drei Monate lang aufbewahrt und dann gelöscht. Die Frage einer darüber hinausgehenden Protokollierung ist Gegenstand der Beratungen zum geplanten Gesetzentwurf.

Die Protokolle stehen für eine nachträgliche Überprüfung einzelner Abrufe zur Verfügung. Die Überprüfung ist durchaus praktikabel und kann z. B. durch Stichprobenkontrolle, durch Auswertungsläufe oder auch anläßlich von Beanstandungen bestimmter einzelner Abrufe vorgenommen werden.

Die Protokolle dürfen nur für die nachträgliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Abrufe verwendet werden. Eine Gewinnung von sog. Bewegungsbildern durch diese Protokolle ist nicht beabsichtigt und soll gesetzlich ausgeschlossen werden.

Im übrigen ist der Vorentwurf vom 15. Juni 1984 insoweit überholt, als „Vereinbarungen“ zwischen Übermittler und Empfänger nicht mehr vorgesehen sind. Eine Abwägung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen wird im Rahmen der geplanten bereichsspezifischen Regelung durch den Gesetzgeber vorgenommen.

12. Nach dem gleichen vorerwähnten Vorentwurf dürfen im automatischen Abrufverfahren Daten an die Polizeidienststellen übermittelt werden „zur Durchführung von Verkehrskontrollen“ (§ 35).

Ist die Bundesregierung ebenfalls der Meinung, daß mit dieser Formulierung praktisch jeder automatische Datenabruf der Polizei hinsichtlich eines Fahrzeuges legalisiert wird und die Erstellung von Bewegungsbildern zudem ermöglicht wird? Wenn nein, warum nicht?

Genügt eine solche rechtliche Grundlage den verfassungsrechtlichen Geboten der Normenklarheit und der strengen Zweckbindung sowie der Verhältnismäßigkeit?

Die Fragestellung ist überholt, weil die Fassung des Vorentwurfs (Stand: 15. Juni 1984) geändert wurde. Nach der jetzigen konkreteren Fassung ist der Abruf zulässig „zur Kontrolle, ob die Fahrzeuge einschließlich ihrer Ladung und die Fahrzeugpapiere vorschriftsmäßig sind“. Im übrigen soll – wie schon in der Antwort auf die vorhergehenden Fragen ausgeführt – die Erstellung von Bewegungsbildern gesetzlich ausgeschlossen werden.

13. Aufgrund welcher Initiativen wurden die „online“-Anschlüsse bei ZEVIS errichtet?

Welche Behörden und andere öffentliche Stellen haben bei Projektierung des Systems ZEVIS die „online“-Anschlüsse gefordert?

In die Planungen zu ZEVIS sind die berechtigten Informationsbedürfnisse der Polizei, der Zulassungs- und Führerscheinstellen eingegangen. Die bisher geschalteten online-Anschlüsse sind in Abstimmung mit den jeweiligen Innen- bzw. Verkehrsverwaltungen eingerichtet worden.

III.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Volkszählung vom 15. Dezember 1983 grundlegende Anforderungen zur Rechtmäßigkeit von Datenerhebung und -verarbeitung aufgestellt. Es hat den Datenschutz in den Verfassungsrang gehoben. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist bei jeder Erhebung und Weiterverwendung personenbezogener Daten zu beachten. Daten dürfen nur noch aufgrund eines verfassungsgemäßen Gesetzes erhoben und verarbeitet werden. Diese Erhebung und Verwendung von Daten ist dabei auf den gesetzlich genau festgelegten konkreten Zweck begrenzt. Generalklauseln sind nicht zulässig. Erforderlich sind vielmehr bereichsspezifische Regelungen, die den Grundsätzen der Normenklarheit entsprechen müssen. Der Bürger/die Bürgerin muß klar erkennen können, für welchen konkreten Zweck seine/ihre personenbezogenen Daten bestimmt und erforderlich sind. Es ist zudem ein amtshilfefester Schutz gegen Zweckentfremdung der Daten durch Weitergabe- und Verwertungsverbote erforderlich. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf auch nur im überwiegenden Allgemeininteresse eingeschränkt werden, wobei der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist, die Einschränkung des Grundrechtes ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Des weiteren verlangt das Bundesverfassungsgericht die informationelle Gewaltenteilung als grundsätzliche Organisationsstruktur einer rechtmäßigen Datenverarbeitung.

1. Genügen die derzeitigen rechtlichen Grundlagen für den Betrieb von ZEVIS diesen Anforderungen? Wenn nicht, hat die Bundesregierung den Betrieb von ZEVIS nach Erlass des Urteils eingeschränkt?
2. Macht der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechtes vor unzulässigen Eingriffen nach Ansicht der Bundesregierung die rechtliche und/oder tatsächliche Einschränkung der derzeitigen Praxis der Benutzung, insbesondere der Datenübermittlung, von ZEVIS erforderlich? Wenn ja, in welcher Hinsicht? Wenn nicht, wie werden die vorstehend aufgeführten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes an die Zulässigkeit von Datenerhebungen und -verwertungen bei der Benutzung von ZEVIS gewahrt?

Oder ist nach Ansicht der Bundesregierung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes Genüge getan, wenn Art und Umfang der derzeit praktizierten Nutzung von ZEVIS durch den Erlass entsprechender, die Praxis nachzeichnender rechtlicher Regelungen legalisiert wird?

3. Oder ist im Zusammenhang mit der Schaffung einer gesetzlichen Regelung für ZEVIS sogar eine Ausweitung von Benutzungsmöglichkeiten beabsichtigt? Wenn ja, welche?

Im Zweiten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz wird im Anschluß an die Darstellung der datenschutzrechtlichen Problematik des Systems ZEVIS ausgeführt: „Solange das technisch Machbare und die Wünsche der Benutzer mit den Anforderungen des Datenschutzes nicht zur Deckung gebracht sind, kann ich das Konzept ZEVIS nicht gutheißen“ (S. 42). Im darauffolgenden Dritten Tätigkeitsbericht heißt es: „Wegen der weitreichenden Bedeutung dieser Planung für den Datenschutz der davon betroffenen Bürger bat ich den Bundesminister für Verkehr um Zwischenberichte, um schon vor der Einrichtung des Direktabfragebetriebes die datenschutzrechtliche Zulässigkeit sowie die Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen beurteilen zu können. Die verlangten Informationen habe ich jedoch bis heute trotz Anmahnung nicht erhalten, obwohl die Realisierung — wie ich von anderer Seite erfahren habe — weit fortgeschritten ist.“ Im Vierten und Fünften Tätigkeitsbericht werden die Kritikpunkte insbesondere im Hinblick auf die Unzulässigkeit der „online“-Anschlüsse und die fehlende Rechtsgrundlage wiederholt. Im Sechsten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz wird zum Ausbau von ZEVIS angeführt: „Der Eintritt in die Aufbauphase und der vorgesehene vollständige Ausbau

bis zum Jahre 1984 machte deutlich, daß anscheinend nicht oder nicht mehr die Absicht bestand, die Entscheidung des Gesetzgebers abzuwarten, um die Systemplanungen an den Vorgaben des Gesetzgebers zu orientieren; vielmehr dürfte der Ausbau vollständig vollzogen sein, wenn sich der Deutsche Bundestag anlässlich eines entsprechenden Gesetzentwurfes mit der Angelegenheit befaßt. Abgesehen von der Gefahr, daß der Gesetzgeber präjudiziert wird, ist diese Verfahrensweise aus der Sicht des Datenschutzbeauftragten nicht zu akzeptieren.“

4. Ist es richtig, daß ungeachtet dieser Kritik ZEVIS entsprechend dem ursprünglichen Konzept weitergebaut wurde? Wann wurde der Ausbau beendet? Hat die Bundesregierung den Beanstandungen des Datenschutzbeauftragten dabei Rechnung getragen? Wenn ja, wie? Wenn nicht, was ist dann nach Auffassung der Bundesregierung die Funktion des Datenschutzbeauftragten?
5. Bedeutet die Tatsache, daß die Bundesregierung ungeachtet der vielen Beanstandungen die ursprüngliche Planung, technische Struktur und den Ausbau des Systems weitergeführt hat, daß sie entschlossen ist, ZEVIS in jedem Falle entsprechend den Bedürfnissen und Wünschen der Benutzer, insbesondere des Bundeskriminalamtes und der anderen Polizei- und Sicherheitsbehörden, durchzusetzen, und vom Gesetzgeber erwartet, daß er die praktischen Vorgaben und Wünsche der Exekutive legalisiert?

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz ist auch für ZEVIS von Bedeutung. Die geplante bereichsspezifische Regelung wird sich an den Maßstäben des Urteils orientieren. Im einzelnen wird auf Nummer 3 der Vorbemerkungen verwiesen.

Die geplante Regelung wird insbesondere auch für den Betroffenen klar erkennbar machen, unter welchen Voraussetzungen und für welche Zwecke seine Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden, welche Stellen die Erhebung und die Speicherung der Daten vornehmen und an welche Stellen die Daten für welche konkreten Zwecke übermittelt werden dürfen. Weiter wird der Gesetzgeber abwägen, ob Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zur Erreichung der im Gesetz enthaltenen Zwecke sind. Schließlich wird die gesetzliche Regelung dafür Sorge tragen, daß die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, die der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

Die geplante bereichsspezifische Regelung soll als Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes noch im Herbst dieses Jahres im Deutschen Bundestag eingebracht werden.

Es ist Aufgabe der Bundesregierung, die aus ihrer Sicht erforderlichen Gesetzentwürfe vorzubereiten.

Von einer Fortsetzung des Ausbaus nach Herbst 1983 wurde abgesehen (vgl. Nummer 3 Buchstabe d der Vorbemerkungen). Es trifft auch deshalb nicht zu, daß der Gesetzgeber präjudiziert wird.

Bis zur Schaffung dieser neuen Regelung gelten die bisherigen Rechtsvorschriften. Auf Nummer 3 der Vorbemerkungen wird verwiesen.

6. Die Bundesregierung ebenso wie das Kraftfahrt-Bundesamt haben im Zusammenhang mit den Beanstandungen der Datenschutzbeauftragten hinsichtlich der „online“-Verbindung und bei den diesbezüglichen Beratungen im Innenausschuß stets darauf verwiesen,

daß sich ZEVIS noch in der Erprobungs-(„Pilot“)phase befinde. Etliche Bundesländer waren in dieser Pilotphase noch nicht im „online“-Betrieb angeschlossen. Nach Bekanntwerden des Volkszählungsurteils haben sich viele andere Behörden, deren längst institutionalisierte Tätigkeit durch den Urteilsspruch nunmehr rechtswidrig wurde, auf den sogenannten Umsetzungsbonus für die Weiterführung ihrer Verwaltungstätigkeit auch ohne die vom Bundesverfassungsgericht verlangte gesetzliche Grundlage berufen. Dies kann aber hier, bei einem Pilotprojekt, bei welchem überdies nur ein Teil der Bundesländer angeschlossen ist und der andere Teil der Bundesländer offensichtlich ohne Schaden für das Allgemeinwohl ohne die Nutzung des Systems auskommt, nicht gelten.

Warum hat die Bundesregierung nicht in Anbetracht des Volkszählungsurteils unverzüglich die Benutzung des Pilotprojektes eingestellt? Oder ist die Bundesregierung der Ansicht, daß das informationelle Selbstbestimmungsrecht über die Grundsätze des Verfassungsgerichtsurteils hinaus zum Zwecke der Erprobung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung eingeschränkt werden kann?

Die Pilotphase ist bereits im Frühjahr 1983 – also vor dem Volkszählungsurteil – abgeschlossen worden. Deshalb ist die Frage, ob aus diesem Urteil Folgerungen für die Pilotphase zu ziehen sind, gegenstandslos.

Im übrigen ist der fehlende Anschluß von ZEVIS für die betroffenen Behörden der Bundesländer durchaus von Nachteil für deren Aufgabenerfüllung.

7. Das Bundesverfassungsgericht verlangt angesichts der Gefahr der automatischen Datenverarbeitung die informationelle Gewaltenteilung. Es lehnt den Datenverbund von verschiedenen Behörden, so technisch sinnvoll und effektiv er auch sein mag, grundsätzlich ab.

Wie kann nach Ansicht der Bundesregierung diese informationelle Gewaltenteilung aufrechterhalten werden bei der Einrichtung von automatischen Abrufverfahren, bei welchem die abrufende Behörde ohne Einschaltung der anderen Behörde jede beliebige Information dieser anderen Behörde in Sekundenschnelle sich beschaffen kann?

ZEVIS ermöglicht nur die Berechtigung zur Vornahme einzelner Abrufe („online“) für bestimmte Behörden. Keineswegs werden aber durch ZEVIS die Datenbestände des Kraftfahrt-Bundesamtes mit denen anderer Behörden verbunden oder vermischt. Der Abruf mittels online-Anschluß einerseits und ein Datenverbund andererseits dürfen nicht miteinander verwechselt werden.

Außerdem trifft es nicht zu, daß die abrufende Behörde sich „jede beliebige“ Information aus dem Kraftfahrt-Bundesamt schaffen kann. Abgesehen davon, daß ZEVIS nur einen Ausschnitt der Daten enthält, die in den Registern des Kraftfahrt-Bundesamtes erfaßt sind, stehen den abrufberechtigten Behörden nur die Anfragearten und nur die Daten zu, die für ihre Aufgabenerfüllung jeweils erforderlich sind.

IV.

1. Ist die sogenannte „P-Abfrage“, die nach Eingabe des Namens einer Person die Abfrage erlaubt, ob, welches und wie viele Kraftfahrzeuge diese Person hat, darüber hinaus die Abfrage aller übrigen in der Datei gespeicherten Angaben zur Person (Geburtsort, Geburtsdatum, Anschrift) erlaubt, also der umgekehrte Fall zur üblichen Halterfeststellung, für ZEVIS trotz Protest von Datenschützern weiterhin geplant?

Zu den Anfragearten, zum Inhalt der Anfragen und zum Inhalt der Auskünfte – auch für die *P-Anfrage – wird auf die Antwort zu Frage I. 6 verwiesen.

Die Einführung der *P-Anfrage ist Gegenstand der Beratungen über die geplante bereichsspezifische Regelung. Sie ist bisher nicht realisiert.

2. Wird sie in Teilbereichen, z. B. bei der Abfrage von Daten aus dem Verkehrszentralregister innerhalb von ZEVIS, bereits jetzt praktiziert? In welchem Umfang?

Die Anfrage nach Daten, soweit sie aus dem Bestand des Verkehrszentralregisters in ZEVIS zur Verfügung stehen, ist naturgemäß immer nur unter den Personalien einer Person möglich. Sie wird z. B. als *F-Anfrage (vgl. Antwort zu Frage I. 6) im Rahmen von ZEVIS praktiziert.

3. Durch die Einrichtung der P-Abfrage wäre es (nach Beendigung des Ausbaus von ZEVIS) z. B. jeder Polizeidienststelle sowie den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder möglich, in Sekunden-schnelle im automatischen Abrufverfahren von einem großen Teil der Bundesbürger unbekannte Personaldaten abzufragen, insbesondere die aktuelle Anschrift zu ermitteln.

Der Deutsche Bundestag hat aber sowohl bei den Beratungen zum Melderechtsrahmengesetz als auch zum Personalausweisgesetz eine zentrale Speicherung der Daten aller Bundesbürger abgelehnt und auf der Trennung der Melderegister durch regionale Aufgliederung des Meldewesens bestanden. Die P-Abfrage würde für einen großen Teil der Bundesbürger zu einem Ersatz für dieses Bundesmelde-register werden.

Teilt die Bundesregierung diese Ansicht, und wenn nicht, wo soll der Unterschied zu dem verbotenen Bundesmelderegister liegen? Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Einführung der sogenannten P-Abfrage? Wie vereinbart die Bundesregierung die P-Abfrage mit den Grundsätzen des Volkszählungsurteiles, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der strengen Zweckbindung?

Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen sollen – abgesehen von den Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörden – nur Polizeidienststellen, Zollbehörden, soweit sie mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben beauftragt sind, und Zollfahndungsdienststellen unmittelbare Abrufberechtigung erhalten. Die sonstigen Sicherheitsbehörden sind auf die konventionelle Anfrage beschränkt. Die online-P-Abfrage soll nur unter engen Voraussetzungen zulässig sein, so daß nicht davon gesprochen werden kann, die Fahrzeugregister würden zu einem Substitut für ein zentrales Melderegister. Auch bei den Beratungen zur *P-Anfrage werden die Anforderungen des Volkszählungsurteils berücksichtigt.

Bei Anfragen an die Datei entzogener Fahrerlaubnis wird – da nicht gespeichert – ohnehin keine Anschrift mitgeteilt.

4. Die Tatsache, daß lediglich Grunddaten abgefragt werden, kann zur Ausräumung von datenschutzrechtlichen Bedenken nicht dienen, da

es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes keine Unterscheidung nach belangloseren und sensitiveren Daten gibt. Vielmehr wird jedes auch noch so belanglose und alltägliche Datum vom Datenschutz umfaßt, da sich die Gefährlichkeit erst aus der Nutzbarkeit in einem konkreten Zusammenhang ergibt.

Teilt die Bundesregierung diese Auffassung? Wenn nein, wie begründet sie dies? Wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der P-Abfrage?

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Tragweite des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung für Eingriffe, durch welche der Staat die Angabe personenbezogener Daten vom Bürger verlangt, ausgeführt:

„Dabei kann nicht allein auf die Art der Angaben abgestellt werden. Entscheidend sind ihre Nutzbarkeit und Verwendungsmöglichkeit. Diese hängen einerseits vom Zweck, dem die Erhebung dient, und andererseits von den der Informationstechnologie eigenen Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten ab. Dadurch kann ein für sich gesehen belangloses Datum einen neuen Stellenwert bekommen; insoweit gibt es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung kein ‚belangloses‘ Datum mehr“ (BVerfGE 65 S. 1, 45).

Einschränkungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung sind im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Der Gesetzgeber hat die informationelle Selbstbestimmung einerseits und das Allgemeininteresse in Form des konkreten Verwendungszwecks andererseits abzuwägen.

5. Zweck und Gegenstand der Datenspeicherung beim KBA ist das Kraftfahrzeugzulassungs- und Fahrerlaubniswesen. Es ist kaum denkbar, wo der Zusammenhang zu diesem Zweck liegen soll, wenn der Name einer Person, nicht aber das Kraftfahrzeug und sonstige Personalien bekannt sind. Die P-Abfrage kann somit nicht im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr gewünscht sein.

Was ist der Zweck der P-Abfrage? Welche Behörde hat die P-Abfrage gefordert bei der Planung von ZEVIS? Hat beispielsweise das Bundeskriminalamt die P-Abfrage verlangt und mit welcher Begründung und für welche Zwecke? Wie begründet das BKA die Notwendigkeit der P-Abfrage?

Wie bereits bei der Antwort zu Frage IV.2 ausgeführt, können Anfragen an das Verkehrszentralregister naturgemäß nur mit den Personalien erfolgen.

Entgegen der Annahme in der Anfrage kann die P-Abfrage an das Fahrzeugregister im Einzelfall sehr wohl für straßenverkehrliche Belange von Bedeutung sein (z. B. bei einer Unfallflucht sind nicht das Kennzeichen des betreffenden Fahrzeugs, sondern etwa durch Beschriftung an dem Fahrzeug nur der Name des Halters bekannt).

Im Regelfall würde die P-Anfrage, die die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr tätigen würde, jedenfalls innerhalb des Registerzwecks der Bestimmung und Zuordnung von Halter und Fahrzeug (Identifizierung) liegen, nämlich soweit das Fahrzeug einer namentlich bekannten Person Anknüpfungspunkt für weitere Maßnahmen ist.

Daneben wäre noch die Fallkategorie denkbar, bei der es außerhalb des Registerzwecks nur um die Anschriftenermittlung geht, also um Fälle, in denen die Kfz-Halter-Eigenschaft nicht im Vordergrund steht, die vollständigen Halterdaten aber wertvolle Anhaltspunkte für polizeiliche Maßnahmen geben können.

Aus der Sicht der Polizei und der Zollfahndung ist Zweck und Notwendigkeit der *P-Anfrage im wesentlichen wie folgt zu begründen:

Neben der Fallkategorie der Verkehrsdelikte ist der Abruf unter Verwendung der Personalien eines bestimmten oder vermeintlichen Halters für die Aufgabenerfüllung der genannten Behörden von Bedeutung, weil es bei den Ermittlungen oft entscheidend darauf ankommt, ob der Täter als Halter von Fahrzeugen in Frage kommt, die Tatmittel, Tatbeute, Transportmittel, Aufbewahrungsort oder Spurenträger sein können. Handelt es sich zum Beispiel um einen flüchtigen Straftäter, so können die gespeicherten Daten wertvolle Anhaltspunkte für die Fahndung geben. Das gleiche gilt für die sach- und zeitgerechte Durchführung sonstiger kriminaltaktischer und strafprozessualer Maßnahmen. Zu nennen sind auch die Vorbereitungen für Festnahmen und Durchsuchungen.

Auch für Maßnahmen der Gefahrenabwehr ist die sog. P-Anfrage mitunter zur Abwehr erheblicher Gefahren notwendig, etwa bei

- Unterbindung einer Trunkenheitsfahrt,
- Fahndung nach Vermißten etc.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die *P-Anfrage auch nach überwiegender Auffassung der Innenminister/-senatoren der Länder für die Polizei in allen Straftatenbereichen und im Bereich der Gefahrenabwehr von erheblicher Bedeutung ist.

6. Im Vorentwurf der Bundesregierung vom 15. Juni 1984 wird die P-Abfrage im automatisierten Verfahren erlaubt für Polizeidienststellen des Bundes und der Länder „zur Durchführung von Verkehrskontrollen, zur Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“.

Ist die Bundesregierung ebenfalls der Ansicht, daß durch diese Formulierung praktisch jede P-Abfrage legalisiert wird? Wenn nicht, wie begründet sie dies? Meint die Bundesregierung, daß eine solche Regelung den Erfordernissen des Volkszählungsurteils, insbesondere dem Gebot der strengen Zweckbindung, der Normenklarheit sowie der Verhältnismäßigkeit genügt?

Bei den Beratungen der Schaffung bereichsspezifischer Rechtsgrundlagen für ZEVIS werden auch eingrenzende Regelungen über Voraussetzung und Zulässigkeit der *P-Abfrage geprüft, falls sie eingeführt werden sollte. Die Fassung des Vorentwurfs vom 15. Juni 1984 ist insoweit überholt.

7. Welcher technische und organisatorische Aufwand ist noch erforderlich, um die P-Abfrage im „online“-Betrieb zu realisieren? Ist sie nach Ausbau von ZEVIS ohne größeren Aufwand zu realisieren?

Die programmtechnischen Voraussetzungen für die *P-Anfrage sind noch nicht geschaffen. Hierfür wäre ein personeller Aufwand von ca. Fünf-Mann-Monaten erforderlich. Weiterer technischer und organisatorischer Aufwand ist nicht ersichtlich.

V.

1. Das Bundesverfassungsgericht verlangt im Volkszählungsurteil, daß Einschränkungen des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung nur im überwiegenden Allgemeininteresse erfolgen dürfen. Der Eingriff in dieses Grundrecht darf nicht außer Verhältnis zum Nutzen des Eingriffs stehen. Der Umfang der Datenerhebung muß unbedingt notwendig sein zur Erreichung eines im übrigen gesetzlich präzise festgelegten Verwendungszweckes.

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß es mit diesem Grundsatz vereinbar ist, wenn zigmillionen Datensätze von Bürgern/Bürgerinnen aus allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland von jeder örtlichen Dienststelle der Polizei bzw. von jedem Polizeibeamten mit tragbarem Abrufgerät aus, zudem ohne präventive Einschaltung einer Kontrollinstanz, in Sekundenschnelle abgefragt werden können durch Eingabe des Kfz-Kennzeichens, wenn von jeder Polizeidienststelle bzw. mittels tragbarem Abrufgerät mit der P-Abfrage ohne jegliche präventive Kontrolle die persönlichen Daten von zigmillionen Bundesbürgern/Bürgerinnen in Sekundenschnelle abgefragt werden können aus einer Datei, deren Zweck das Straßenverkehrswesen ist, wofür die P-Abfrage gar nicht benötigt wird?

Es wird auf Nummer 3 der Vorbemerkungen sowie auf die Antworten zu den Fragen II. 3 bis II. 5, II. 7 bis II. 11 und IV. 5 und 6 verwiesen.

2. Welches sind nach Ansicht der Bundesregierung die zwingend notwendigen Gründe für die Einrichtung von ZEVIS gegenüber der Beibehaltung der vorherigen Praxis?

Es wird auf Nummer 4 der Vorbemerkungen sowie auf die Antwort zu Frage V. 3 verwiesen.

3. Liegen genaue Erkenntnisse oder Untersuchungen darüber vor, daß in den Bundesländern, deren Polizeistationen und Sicherheitsbehörden seit Beginn der Pilot-(Test-)phase an ZEVIS angeschlossen sind, spürbare Verbesserungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr und bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten erzielt wurden? Wenn ja, welche? Wenn nicht, warum wurden keine genauen Untersuchungen darüber angestellt, vor allem im Hinblick auf das Volkszählungsurteil, welches verlangt, daß vor gravierenden Eingriffen in das informationelle Selbstbestimmungsrecht die Notwendigkeit des Eingriffes festgestellt werden muß und gemäß dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit gegen die Schwere des Eingriffes abgewogen werden muß?

Ja. Solche Erkenntnisse liegen vor.

Die Länder, deren Polizeidienststellen bisher ein unmittelbarer Zugriff auf ZEVIS eingeräumt wurde, haben einhellig über positive Erfahrungen, insbesondere über spürbar erhöhte Aufklärungsquoten etwa bei Verkehrsunfallflucht und Trunkenheitsdelikten, aber auch über den Nutzen bei der sonstigen Strafverfolgung und bei der Gefahrenabwehr berichtet.

4. Wie hoch sind die Kosten für die gesamte Einrichtung des Systems ZEVIS (Zusammenführung der bisher getrennt geführten Datenbestände, Speicherung des gesamten Kraftfahrzeugbestandes der Bundesrepublik Deutschland in ZEVIS, Einrichtung aller geplanten „online“-Anschlüsse)?

Für die beim Kraftfahrt-Bundesamt genutzten DV-Anlagen entstehen jährlich rd. 8 Mio. DM Gesamtmietkosten. Diese Anlagen stehen für ZEVIS und zur Unterstützung der übrigen Arbeitsabläufe im Kraftfahrt-Bundesamt zur Verfügung.

Einmalige Kosten für die Entwicklung der ZEVIS-Software (Fremdleistung) lagen bei 2 Mio. DM.

Die Kosten für die online-Verbindungen (Datenfernübertragung) werden von den angeschlossenen Stellen getragen.

5. Sind diese Kosten verhältnismäßig im Hinblick auf den Nutzen des Systems?

Ja.

6. Die §§ 6 und 7 Bundeshaushaltsordnung sehen das Notwendigkeitsprinzip und die Kosten-Nutzen-Analyse für die Ausgaben des Bundes vor.

Ist die Notwendigkeit der Errichtung und des Ausbaues von ZEVIS vor Beginn der Projektierung nach § 6 BHO geprüft worden? Wie wurde die Notwendigkeit von ZEVIS im Verhältnis zu den anfallenden Kosten dabei begründet? Wurde eine Kosten-Nutzen-Analyse nach § 7 BHO angestellt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Falls keine Kosten-Nutzen-Analyse nach § 7 BHO erfolgte, warum ist dies nicht geschehen?

Die Bundeshaushaltsordnung ist beachtet worden. Der Bundesrechnungshof und der Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung waren eingeschaltet und haben dem Projekt zugestimmt.

Die Planung von ZEVIS sah die Verwirklichung folgender Ziele vor:

1. Leichtere Bestandsbearbeitung,
2. intensiverer Maschineneinsatz,
3. Erhöhung des Informationswertes.

Die Kosten-Nutzen-Analyse schloß mit einem quantifizierbaren Nutzen von 1,5 bis 2,0 Mio. DM für das Kraftfahrt-Bundesamt sowie mit einer Reihe von nicht monetär meßbaren Nutzeffekten ab.

Die Pilotanwendung zeigte jedoch deutlich, daß der quantifizierbare Nutzen weit höher liegt, als zunächst angenommen wurde. Der Nutzen für alle Beteiligten wurde nunmehr aufgrund der ersten praktischen Erfahrungen auf rd. 100 Mio. DM im Jahr festgestellt.

7. Nach § 27 Abs. 2 BHO sind die Voranschläge dem Bundesrechnungshof zu übersenden, der eine Stellungnahme hierzu abgeben kann.

Wurden für ZEVIS Kostenvoranschläge dem Bundesrechnungshof übersandt? Wenn nicht, warum nicht? Hat der Bundesrechnungshof eine Stellungnahme abgegeben? Welche?

§ 27 BHO betrifft Haushaltsvoranschläge, nicht aber Kostenvoranschläge. Die Haushaltsvoranschläge waren bestimmungsgemäß allen zuständigen Stellen übersandt worden.

VI.

1. Ist es richtig, daß die Gründe für die Errichtung von ZEVIS im Bereich polizeilicher und geheimdienstlicher Erfassung und Kontrolle liegen und nicht im Verkehrsbereich?

Nein.

2. Nach § 33 Abs. 4 des vorläufigen Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 15. Juni 1984 dürfen für Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung die hierfür zuständigen Behörden Suchvermerke und Steckbriefnachrichten in den Datensätzen speichern. Außerdem darf das BKA die Gesamtdaten der mit Haftbefehl gesuchten Personen in ZEVIS zum Abgleich speichern.

Ist die Bundesregierung ebenfalls der Ansicht, daß damit der Grundsatz, daß jede Behörde nur die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Daten speichern darf, durchbrochen wird? Wenn nicht, wie begründet sie dies? Wie begründet sie die rechtliche Zulässigkeit dieser Regelung? Wie vereinbart sich diese Regelung insbesondere mit den Grundsätzen des Volkszählungsurteils?

3. Wie kann das Prinzip der informationellen Gewaltenteilung aufrechterhalten werden, wenn beim Kraftfahrt-Bundesamt die Strafdateien des BKA vollständig gespeichert werden und jederzeit mit den Daten von ZEVIS gegeneinander abgeglichen werden können?

Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen zum Gesetzentwurf ist die Speicherung von Suchvermerken und Steckbriefnachrichten im Zentralen Fahrzeugregister nicht mehr vorgesehen. Insofern ist der Vorentwurf (Stand: 15. Juni 1984) überholt.

Der Abgleich mit dem Fahndungsbestand des Bundeskriminalamtes bezüglich der mit Haftbefehl gesuchten Personen soll nach dem derzeitigen Stand der Beratungen nicht mehr in der Weise erfolgen, daß die mit Haftbefehl gesuchten Personen in der Datei des Zentralen Fahrzeugregisters gespeichert werden.

Im übrigen war zu keiner Zeit beabsichtigt, die „Strafdateien des BKA“ vollständig im Kraftfahrt-Bundesamt zu speichern.

4. Werden die in § 33 Abs. 4 des Entwurfes vorgesehenen Möglichkeiten ganz oder teilweise bereits praktiziert? In welchem Umfang?

Nein.

5. Werden die Daten aus ZEVIS auch an private Personen und Institutionen weitergegeben? An welche? Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage? Welche Daten werden weitergegeben?

Private Personen und Institutionen haben keine unmittelbare Zugriffsberechtigung („online“) auf den Datenbestand von ZEVIS.

Außerhalb des automatisierten Abrufverfahrens werden Auskünfte an Private aus dem Fahrzeugregister auf der Grundlage von § 11 BDSG und § 29 f Abs. 2 StVZO erteilt. Vorwiegend geht es hier um Auskünfte über die notwendigen Daten zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen. Aus dem Verkehrszentralregister erfolgen Auskünfte im Rahmen von § 30 Straßenverkehrsgesetz; Auskünfte an Private kommen hier grundsätzlich nicht in Betracht.

VII.

1. Der maschinenlesbare Personalausweis verliert durch die Absage der EG-Länder an fälschungssichere und maschinenlesbare Personalausweise und Europapässe und durch die beabsichtigte Öffnung der Grenzen zum westlichen Ausland als Kontrollmittel an Bedeutung.

Soll ZEVIS diesen Kontrollverlust ausgleichen?

Nein.

2. Eignet sich nach Ansicht der Bundesregierung ZEVIS vor allem deshalb als Ausgleich für den in Frage 1 genannten Kontrollverlust, weil die Kontrollen durch ZEVIS ohne Anhalten der Fahrzeuge und unbemerkt vom Fahrzeugführer und deshalb ohne unpopuläre Anhaltekontrollen im Landesinnern, insbesondere in Grenznähe, durchgeführt werden können?

Nein.

3. Nach Mitteilung des ehemaligen Chefs des Bundeskriminalamtes Horst Herold auf dem Wiesbadener Datenschutzsymposium der hessischen Landesregierung war es die Bundesregierung und nicht die Polizei, die an die Stelle des maschinenlesbaren Kfz-Kennzeichens den maschinenlesbaren Personalausweis setzte, dessen Wirksamkeit bestritten werden müsse.

Beabsichtigt die Bundesregierung, ein fälschungssicheres und maschinenlesbares Kfz-Kennzeichen einzuführen?

Gibt es insbesondere technische Möglichkeiten oder entwickelt die Bundesregierung gerade solche, um Kraftfahrzeugkennzeichen maschinell lesbar zu machen und sogleich maschinell auswerten zu lassen, ohne Einschaltung eines menschlichen Arbeitsganges?

Wieweit sind diese technischen Entwicklungen gediehen?

Die Einführung eines fälschungssicheren Kfz-Kennzeichens ist derzeit nicht beabsichtigt.

Im übrigen ist auch nicht beabsichtigt, Verfahren für maschinenlesbare Kfz-Kennzeichen einzuführen.

VIII.

1. Werden die Daten von ZEVIS am Melderegister oder an anderen Registern abgeglichen? Wenn ja, zu welchem Zweck? Wenn nicht, ist ein solcher Abgleich geplant?

Was ist der rechtliche und tatsächliche Unterschied zwischen einem Abgleich und einer Datenübermittlung? Ist die Bundesregierung ebenfalls der Ansicht, daß für einen Datenabgleich die gleichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen wie bei einer Datenübermittlung?

Ein Datenabgleich zwischen ZEVIS und den Melderegistern ist nicht vorgesehen.

Ob und inwieweit ein Datenabgleich zwischen dem Zentralen Fahrzeugregister und anderen Registern stattfinden soll, ist Gegenstand der Beratungen über die geplante bereichsspezifische Regelung. Der Datenabgleich von Datenbeständen verschiedener Behörden ist als eine besondere Art der Datenübermittlung anzusehen.

2. Der Vorentwurf vom 15. Juni 1984 läßt die Zulässigkeit der Datenspeicherung und der Datenübermittlung „zum Zwecke der Verteidigung“ zu (§§ 32 und 39).

Was bedeutet dies? Entspricht diese Regelung den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes, insbesondere den Grundsätzen der Normenklarheit und der strengen Zweckbindung?

Der Vorentwurf (Stand: 15. Juni 1984) ist insoweit überholt. Nach dem derzeitigen Stand der Beratungen wird nicht mehr auf die Zwecke der Verteidigung, sondern auf die Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften abgestellt. Eine solche Regelung würde den Grundsätzen der Normenklarheit und der Zweckbindung entsprechen.

IX.

Im Volkszählungsurteil wird auf Seite 45 ausgeführt: „Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“

Wie will die Bundesregierung es in Anbetracht von Überwachungsmöglichkeiten, die zur Folge haben, daß jeder Bürger/jede Bürgerin damit rechnen muß, daß das hinter ihm/ihr fahrende Fahrzeug in Sekundenschnelle seine persönlichen Daten ermitteln kann und Bewegungsprofile daraus herstellen kann, gewährleisten, daß diese Befürchtung des Bundesverfassungsgerichtes nicht Wirklichkeit wird?

Unmittelbar über das Kennzeichen kann ohnehin nur der Fahrzeughalter, nicht aber der Fahrzeugführer identifiziert werden.

In den Vorbemerkungen und in der Antwort auf Frage II. 6 wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit zur Identifizierung des Fahrzeughalters über das Kfz-Kennzeichen im Straßenverkehr unerlässlich ist. Die in der Beratung befindliche bereichsspezifische Regelung wird sich an den Maßstäben orientieren, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts gesetzt hat. Die Erstellung von sogenannten Bewegungsprofilen wird ausgeschlossen.